

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Rechtsschutz

Ausgabe September 2021

Inhaltsübersicht

Rechtsschutzversicherung	4
Basisversicherung	4
Zusatzversicherung Verkehr	8
Zusatzversicherung Arbeit	8
Zusatzversicherung Wohnungsmiete	8
Zusatzversicherung Wohneigentum selbstbewohnt	10
Zusatzversicherung Wohneigentum nicht selbstbewohnt	10
Beratungsrechtsschutz	12
Zeitlicher Geltungsbereich	12
Begriffserklärungen	14

Rechtsschutzversicherung

Versichert sind	Wo	Wartefrist	Grundereignis	Privatrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit. Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten Alle anderen Länder			B1 Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten durch den Versicherer; B2 Bezahlung der: ■ Kosten von beauftragten Rechtsanwälten; ■ Kosten von beauftragten Mediatoren; ■ Kosten von Experten; ■ zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inkl. Schreib- und Spruchgebühren; ■ an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen; ■ Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist dem Versicherer zurückzuerstatten; ■ Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht; ■ Übersetzungskosten; B3 Der Versicherte hat die ihm zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.	C1 Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten durch den Versicherer; C2 Bezahlung der: ■ Kosten von beauftragten Rechtsanwälten; ■ Kosten von beauftragten Mediatoren; ■ Kosten von Experten; ■ zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inkl. Schreib- und Spruchgebühren; ■ an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen; ■ Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist dem Versicherer zurückzuerstatten; ■ Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht; ■ Übersetzungskosten; C3 Der Versicherte hat die ihm zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.	A8 bei sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften; A9 bei Fällen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer Wartefrist eingetreten sind; A10 unter in der gleichen Police versicherten Personen (Ausnahme: Beratungsrechtsschutz bei Streitigkeiten aus Familienrecht und Konkubinats); A11 im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat; A12 bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen sowie den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Verfahren; A13 gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für eine versicherte Person tätig sind oder waren; A14 im Zusammenhang mit Forderungen, die an eine versicherte Person abgetreten worden sind; A15 im Zusammenhang mit Forderungen, die auf versicherte Personen als Erben übergegangen sind; A16 Fälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen; A17 gegenüber Coop Rechtsschutz oder deren Organen; A18 bei reinem Inkasso von Forderungen; A19 Bussen, Geld- und Konventionalstrafen; A20 Schadenersatz und Genugtuung; A21 Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist; A22 Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registereinträge; A23 Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen; A24 bei Fällen im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden, gilt der Beratungsrechtsschutz gemäss A7 (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Zusatzversicherung nach A6). Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.
A1 Basisversicherung						
A1.1 Versichert sind Rechtsstreitigkeiten, in welche die versicherten Personen im privaten Alltag als Privatpersonen verwickelt werden können. Leistungen für Rechtstreitigkeiten als Fussgänger, Velo- oder Rollerfahrer, Inline Skater und Ähnliches oder Passagier irgendeines Transportmittels, Vertragspartei, Konsument von Waren und Dienstleistungen, Patient, Internet-Nutzer						Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit a) einer gewerblichen Tätigkeit oder einem selbständigen Nebenerwerb mit mehr als CHF 20'000 Jahresumsatz; b) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen; c) der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften; d) dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht; e) dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten; f) Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette; g) Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung notwendig ist; h) Motorfahrzeugen und Wasserfahrzeugen; i) Verwaltungsverfahren (z.B. Schulbehörden, Sozialstellen); j) für Dritte erkennbare Persönlichkeitsverletzungen gegen die versicherte Person; k) Familienrecht, Konkubinats, Erbrecht; In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.
A1.1.1 Geltendmachung von außervertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe	■ ■ ■	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Gemäss Police		Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
A1.1.2 Straf- und Administrativverfahren gegen eine versicherte Person	■ ■ ■	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	Gemäss Police		Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.

Versichert sind		Wo			Wartefrist	Grundereignis	Privatrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL	EU/EFTA	Andere					
A1.1.3	Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 1'000 B4 Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten.		
A1.1.4	Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	■	■	■	3 Monate Die Wartefrist gilt nicht im Zusammenhang mit einem Unfall.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	Gemäss Police		
A1.1.5	Rechtsstreitigkeit als Patient gegenüber Ärzten, Zahnärzten, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringer	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police		
A1.1.6	Rechtsstreitigkeit aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig ausgeschlossen oder über eine Zusatzversicherung versicherbar	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police		
A1.1.7	Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Internet-Kriminalität (Cyber-Mobbing, Drohung, Nötigung, Erpressung)	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme B5 Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internet-Inhalte bis CHF 1'000 übernommen.		
A1.1.8	Rechtsstreitigkeit als Opfer von Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking, Skimming	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme B6 Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten der Vermögens-einbusse, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte entstehen bis max. CHF 1'000 übernommen.		
A1.1.9	Rechtsstreitigkeit aus Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrechten	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme; CHF 1'000 wenn die Verletzung durch die versicherte Person begangen wird		Kein Rechtsschutz wird gewährt, wenn die versicherte Person Domain-Name-Grabbing betrieben hat.

Versichert sind		Wo			Wartefrist	Grundereignis	Privatrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL	EU/EFTA	Andere					
A2 Zusatzversicherung Verkehr									
A2.1	Rechtsschutzfälle als Eigentümer, Halter, Lenker, Mieter von Motor- und Wasserfahrzeugen								Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit a) der Wiedererlangung des Führerausweises; b) der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen oder Trainings; c) versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen; d) Luftfahrzeugen. In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.
A2.1.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher oder dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe	■	■	■	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens		Gemäss Police	Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
A2.1.2	Straf- und Administrativverfahren gegen eine versicherte Person	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses		Gemäss Police	Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahreneinstellung.
A2.1.3	Anwalt erster Stunde bei einer Festnahme wegen eines Vorsatzdeliktes	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses		CHF 1'000 C4 Die versicherte Person kann sofort einen Anwalt für die Erstberatung hinzuziehen. Bei einer Verurteilung sind diese Kosten zurückzuerstatten.	
A2.1.4	Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung		Gemäss Police	
A2.1.5	Rechtsstreitigkeit aus allen übrigen Verträgen im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses		Gemäss Police	
A3 Zusatzversicherung Arbeit									
A3.1	Rechtsschutzfälle als Arbeitnehmer im Arbeitsbereich								Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit a) Berufssportlern und Berufstrainern Es gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.
A3.1.1	Strafverfahren gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit	■	■	■	Keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	Gemäss Police		Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. einer entsprechenden Verfahreneinstellung.
A3.1.2	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police		Übersteigt der Streitwert CHF 150'000, werden externe Kosten nur anteilmässig, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 150'000 zum Streitwert übernommen. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.
A4 Zusatzversicherung Wohnungsmiete									
A4.1	Rechtsschutzfälle als Mieter von Wohnung/Liegenschaft								
A4.1.1	Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police		
A4.1.2	Zivilrechtliche Streitigkeiten mit den Nachbarn	■	■	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		

Versichert sind		Wo	Wartefrist	Grundereignis	Privatrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere					
A5 Zusatzversicherung Wohneigentum selbstbewohnt							
A5.1	Rechtsschutzfälle als Eigentümer einer selbst bewohnten Wohnung/Liegenschaft						Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit a) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen; b) selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden, gilt der Beratungsrechtsschutz gemäss A7. In den oben aufgeführten Fällen gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.
A5.1.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung betreffend Schäden am erwähnten Eigentum	■ ■ ■	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Gemäss Police		Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
A5.1.2	Rechtsstreitigkeiten aus Auftrag (als Auftraggeber) oder Werkvertrag (als Besteller)	■ ■ ■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police, resp. 1% der Versicherungssumme bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben		Bei Fällen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.
A5.1.3	Rechtsstreitigkeiten aus Mietvertrag als Vermieter gegenüber dem Mieter	■ ■ ■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A5.1.4	Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	■ ■ ■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A5.1.5	Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten	■ ■ ■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A5.1.6	Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit einer versicherten oder einer direkt angrenzenden Liegenschaft	■ ■ ■	3 Monate	Zeitpunkt der erstmaligen Ankündigung oder Zeitpunkt der Baueingabe	1% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A6 Zusatzversicherung Wohneigentum nicht selbstbewohnt							
A6.1	Rechtsschutzfälle als Eigentümer nicht selbstbewohnten Wohnungen/Liegenschaften						Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit a) dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen. Es gilt jedoch der Beratungsrechtsschutz im Produkt Serviceleistungen gemäss Art. A7.
A6.1.1	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung betreffend Schäden an den versicherten Liegenschaften	■	Keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Gemäss Police		Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
A6.1.2	Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung im Zusammenhang mit den versicherten Liegenschaften	■	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	Gemäss Police		
A6.1.3	Rechtsstreitigkeiten aus Auftrag (als Auftraggeber) oder Werkvertrag (als Besteller)	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	Gemäss Police, resp. 10 % der Versicherungssumme bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben		Bei Fällen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben steht die Versicherungssumme gesamthaft einmal zur Verfügung.
A6.1.4	Rechtsstreitigkeiten aus Mietvertrag als Vermieter gegenüber dem Mieter	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A6.1.5	Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A6.1.6	Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten	■	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		
A6.1.7	Öffentliches Bau- und Planungsrecht: Baurechtsstreit im Zusammenhang mit einer versicherten oder einer direkt angrenzenden Liegenschaft	■	3 Monate	Zeitpunkt der erstmaligen Ankündigung oder Zeitpunkt der Baueingabe	10% der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme		

Versichert sind		Wo	Wartefrist	Grundereignis	Privatrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere					
A7 Beratungsrechtsschutz							
A7.1	Beratungsrechtsschutz (gemäss Police) Serviceleistungen				B7 Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal.	C5 Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal.	
A7.1.1	Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	■ ■ ■	Keine	Zeitpunkt des Beratungsbedarfs	Gemäss Police (Serviceleistungen)		

Zeitlicher Geltungsbereich

D1 Entscheidend für den zeitlichen Geltungsbereich ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz besteht nur, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages oder nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis und wo eine Wartefrist gilt, ist in den Tabellen.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Administrativverfahren	Verfahren vor dem Strassenverkehrsamt bei Führerausweisentzug oder Verwarnung.
Andere dingliche Rechte	Gemeint sind Dienstbarkeiten und Grundlasten wie Quellenrecht, Wegrecht, Nutzungsrecht.
Anwalt erster Stunde	Gemäss Strafprozessordnung (StPO) ist ein Beschuldigter berechtigt, bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme einen Anwalt zu bestellen.
Ausservertragliche Schaden-ersatzforderungen	Es besteht keine Vertragsbeziehung zwischen den beiden Parteien. Es geht um zugefügte Schäden, für welche eine Person verantwortlich und ersatzpflichtig ist.
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben	Alle auftrags- oder werkvertragsrechtlichen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Erstellen, dem Umbau oder Abbruch einer Baute, für welche eine behördliche Bewilligung notwendig ist
Cyber-Mobbing	Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung, Nötigung, Drohung, Erpressung, üblen Nachrede, Beleidigung und Verleumdung anderer Menschen oder Firmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremden Namen Beleidigungen auszustossen oder Geschäfte zu tätigen.
Domain-Name-Grabbing	Eine Person registriert einen Domain-Namen, der mit einem bereits bekannten Kennzeichen identisch ist, damit der eigentliche Inhaber des Kennzeichens diese Internet-Adresse für seinen Webauftritt nicht nutzen kann.
Hacking	Unautorisierter Zugang in ein Informatiksystem.
Körperschaden	Verletzung am Körper
Phishing	Beschaffen sensibler Daten wie etwa Benutzernamen oder Passwörter, indem der Angreifer seine Opfer mit wahllos versandten Emails oder mit gefälschten Websites zur Preisgabe verleitet.
Reiner Vermögensschaden	Schäden, die lediglich eine Vermögenseinbusse zur Folge haben.
Sachschaden	Beschädigter Gegenstand, beschädigte Ware.
Skimming	Ausspähen von Bank-, Kredit-, Post- oder Kundenkartendaten.
Übrige vertragliche Streitigkeiten	Streitigkeiten aus Verträgen, die nicht explizit erwähnt sind, wie zum Beispiel Reisevertrag, Leasingvertrag, Darlehensvertrag, Servicevertrag, Abonnement.
Versicherer	Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau (T +41 62 836 0057). Mitteilungen können Sie direkt an diese Adresse richten oder an Coop Protection Juridique SA, avenue de Beaulieu 19, 1004 Lausanne (T +41 21 641 6120).
Versicherungssumme	Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammen im Rahmen der Versicherungssumme erbracht.
Versicherte Fahrzeuge	In der Zusatzversicherung Verkehr gemäss A2 sind folgende Fahrzeuge und Anhänger versichert: a) Auf eine versicherte Person eingelöste Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug) b) Auf eine versicherte Person eingelöste Wasserfahrzeuge c) durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge
Vorsatzdelikt	Eine absichtlich begangene Straftat.

Versicherter Personenkreis	Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (Einpersonenhaushalt) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (Mehrpersonenhaushalt) versichert. Zusätzlich versichert sind: Minderjährige Kinder, welche auswärts wohnen bzw. die Schriften an einem anderen Ort hinterlegt haben, solange sie in Obhut der versicherten Person sind. Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab dem ersten Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen. Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind. In der Verkehrsrechtsschutzversicherung nach A2 sind zusätzlich folgende Personen mitversichert: a) Lenker der versicherten Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge b) Passagiere der versicherten Fahrzeuge c) Passagiere eines durch eine versicherte Person gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges
Wartefrist	Die Wartefrist gilt einmalig ab dem eigentlichen Beginn der Versicherung und beträgt 3 Monate. Für Rechtsschutzereignisse, die nach Ablauf dieser Zeitspanne eintreten, kann der Versicherte die vertraglich vereinbarten Leistungen beanspruchen.

